

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/411 Nr. 6 —

**Betr.: Fortfall der Arbeitslosenhilfe für arbeitslose Lehrer, die die einphasige Lehrerausbildung absolviert haben**

Wortlaut der Mündlichen Anfrage der Abg. Milde, Wernstedt (SPD) vom 3. 11. 1982

Bislang erhielten Lehrer bzw. Lehrerinnen, die entsprechend den Bestimmungen über die einphasige Lehrerausbildung studiert und keine Anstellung gefunden hatten, vom Arbeitsamt Arbeitslosenhilfe. Bisherige Rechtsauffassung war, daß Zeiten der einphasigen Lehrerausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit denen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzustellen sind. Dieser Auffassung hat nunmehr die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung widersprochen.

Damit erhalten arbeitslose Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung keine Arbeitslosenhilfe mehr. Von diesem geschilderten Sachverhalt sind nach unserer Kenntnis etwa 80 arbeitslose Lehrer bzw. Lehrerinnen betroffen. Da alle ihr Studium im guten Glauben und ohne zu erwarten, daß eine solche Entwicklung eintreten könnte, an einer Universität unseres Landes, der Universität Oldenburg, aufgenommen haben, besteht eine besondere Fürsorgepflicht des Landes diesen Menschen gegenüber.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den dargestellten Sachverhalt?
2. Was tut die Landesregierung, um den betroffenen Absolventen zu helfen?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 — 01 420/5 — 10/411 Nr. 6 —

Hannover, den 10. 12. 1982

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes am 1. 1. 1982 erhalten arbeitslose Hochschulabsolventen — auch wenn Bedürftigkeit vorliegt — keine Arbeitslosenhilfe mehr. Hochschulabgänger können seither nur Arbeitslosenhilfe erhalten, wenn sie die für alle Arbeitnehmer geltenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Absolventen eines Vorbereitungsdienstes (z. B. Lehramtskandidaten mit 2. staatlicher Prüfung) erhalten aufgrund des Ersatztatbestandes gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes — sofern sie bedürftig sind — Arbeitslosenhilfe. Diese Vor-

schrift bestimmt, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe u. a. besteht, wenn im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens 150 Kalendertage in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, insbesondere als Beamter, Richter usw. zurückgelegt wurden. Die Bundesanstalt für Arbeit vertritt die Auffassung, daß öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der einphasigen Lehrerausbildung bzw. einstufigen Juristenausbildung nicht darunter fallen. Die nachgeordneten Arbeitsämter sind deshalb angewiesen worden, Anträge von solchen Hochschulabsolventen auf Arbeitslosenhilfe abzulehnen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Landesregierung teilt nicht die in der Anfrage wiedergegebene Auffassung der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Nach Rechtsauffassung der Landesregierung ist das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in der einphasigen Lehrerausbildung, das durch Gesetz vom 31. 7. 1978 eingeführt worden ist, als „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ im Sinne des § 134 Arbeitsförderungsgesetz anzusehen. Die Benachteiligung der Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung gegenüber den Absolventen der Ausbildungs- bzw. Studienseminare erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu 2.

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt habe ich mich persönlich an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit gewandt und gebeten, die enge Auslegung des Arbeitsförderungsgesetzes noch einmal zu überprüfen, damit arbeitslose Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung wieder Arbeitslosenhilfe erhalten können.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat der Landesregierung kürzlich seine Rechtsauffassung mitgeteilt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bleibt er bei seiner eben dargestellten Ansicht.

Da für die Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausschließlich Bundesbehörden zuständig sind, hat die Landesregierung auf die Entscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit keinen Einfluß. Im übrigen aber handelt es sich hier um eine Rechtsfrage, die in mindestens einem mir bekanntgewordenen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht in Aurich anhängig ist und die letztlich vom Bundessozialgericht entschieden werden muß.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung auf Antrag Sozialhilfe erhalten, die allerdings in ihrem Umfang nicht in allen Fällen den Leistungen der Arbeitslosenhilfe entspricht.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Hesppe